

**Großherzogliche Verordnung vom 1. Oktober 2018 über die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen für soziale Eingliederung (REVIS) und in Abänderung**

- 1° der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 18. September 1995 über die Prozesskostenhilfe;
  - 2° der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 27. September 2004 über die Umsetzung des Gesetzes vom 30. April 2004 zur Genehmigung des Nationalen Solidaritätsfonds an der Beteiligung am Preis der Leistungen für Personen in einem Pflegeheim, Altersheim oder einer anderen medizinischen sozialen Einrichtung, die eine Tages- und Nachtbetreuung anbietet ;
  - 3° der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 7. Oktober 2004 über die Umsetzung des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung;
  - 4° der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2010 über die Festsetzung der Einschreibungsgebühr für die vom Institut national des langues organisierten Kurse;
- und in Aufhebung**
- 1° der großherzoglichen Verordnung vom 16. Januar 2001 über die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Schaffung eines garantierten Mindesteinkommens;
  - 2° der großherzoglichen Verordnung vom 16. Januar 2001 über die Beteiligung an Unternehmenspraktiken der Empfänger einer Eingliederungszulage.

---

**Kapitel 1**

— Einreichen und Bearbeitung der Anträge

**Kapitel 2**

— Einschalten des Office national pour l'inclusion sociale (Nationale Büro für soziale Eingliederung)

**Kapitel 3**

— Rückerstattung der Eingliederungszulage und Modalitäten der gesetzlichen Hypothek.

**Kapitel 4**

— Gemeinsame Bestimmungen

**Kapitel 5**

— Abändernde und aufhebende Bestimmungen

---

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 28. Juli 2018 über das Einkommen für soziale Eingliederung (REVIS) ;

Nach Ansicht der Chambre des fonctionnaires et employés publics (Kammer für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst), der Chambre des salariés (Arbeiterkammer), der Chambre de commerce (Handelskammer), der Chambre des métiers (Handwerkskammer);

Nach Beantragung der Ansicht der Chambre d'agriculture (Landwirtschaftskammer)

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Nach Ansicht des Conseil Supérieur des Personnes Handicapées (Höherer Rat für Menschen mit Behinderung);  
Nach Ansicht der Commission nationale pour la protection des données (Nationale Datenschutzkommission);  
Nach Ansicht des Staatsrats;  
Unter Hinweis auf den Bericht unseres Ministers für Familie und Integration und nach Beratung im Regierungsrat;  
Verordnen:

#### **Art. 1.**

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Abkürzungen:

- *Fonds*: der Nationale Solidaritätsfonds;
- *Office*: Office national d'inclusion sociale (Nationale Büro für soziale Eingliederung);
- *Gesetz*: Gesetz vom 28. Juli 2018 über das Einkommen für soziale Eingliederung;
- *Revis*: Einkommen für soziale Eingliederung;
- *Antragsteller*: Die Person, die einen Antrag auf den Erhalt des Revis einreicht, sowie jegliche andere Person, die mit dem Antragsteller einen Haushalt bildet.

### **Kapitel 1**

#### **Einreichen und Bearbeitung der Anträge**

#### **Art. 2.**

Der Antrag für den Erhalt des Revis kann direkt oder auf dem Postweg beim Fonds eingereicht werden. Der Fonds vermerkt das Datum auf dem Antrag und informiert den Antragsteller. Der Fonds überprüft ob der Antrag in Einklang mit Artikel 26 des Gesetzes zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller aufgefordert die unter Artikel 3 vorgesehenen Unterlagen einzureichen. Sollten nicht alle Unterlagen vorhanden sein, ist der Antrag erst ab dem Erhalt der letzten erforderlichen Unterlage zulässig.

#### **Art. 3.**

(1)

Der Antrag des Antragstellers führt zu dem Erstellen einer Akte mit folgenden Unterlagen:

1. Eine Kopie des Ausweises des erwachsenen Antragstellers;
2. Ein Bankkundennachweis für den Hauptantragsteller, der als Begünstigter des Revis gilt;
3. Eine Kopie der Eintragungsbescheinigung, wenn es sich um eine Person aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt oder aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
4. Ein Beweis für den legalen Aufenthalt in Luxemburg während einem Zeitraum von fünf Jahren gemäß Absatz 2 von Artikel 2 des Gesetzes, für Personen aus Drittländern;

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

5. Der Beschluss des Außenministeriums für die Anerkennung des Status einer Person mit internationalem Schutzstatus.

(2)

Für Antragsteller von weniger als fünfundzwanzig Jahren wird die unter Absatz 1 erwähnte Akte durch ein durch einen von dem Fonds beauftragten Arzt erstelltes ärztliches Gutachten vervollständigt, das bescheinigt, dass der Antragsteller die unter Artikel 2, Absatz 4, Buchstabe b) des Gesetzes angeführte Bedingung erfüllt.

Für den unter Artikel 2, Absatz 5, Buchstabe b) des Gesetzes erwähnten Antragsteller wird die unter Absatz 1 erwähnte Akte durch ein durch einen von dem Fonds beauftragten Arzt erstelltes ärztliches Gutachten vervollständigt, das bescheinigt, dass der Antragsteller aus physischen oder psychischen Gesundheitsgründen die Bedingung von Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes nicht erfüllen kann.

(3)

Die Akte wird danach durch einen Beauftragten des Fonds nach der Untersuchung der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers vervollständigt. Bei dieser Untersuchung wird auch der Situation der Personen Rechnung getragen, die mit dem Antragsteller gemäß Artikel 9 und 10 in einem Haushalt leben.

#### **Art. 4.**

Bei den materiellen Belegen, die unter Unterabsatz 1, Absatz 1 von Artikel 4 des Gesetzes erwähnt sind, handelt es sich, je nachdem, um:

1. Eigentumsbescheinigungen für ein Wohngebäude;
2. Mietverträge;
3. Mietzahlungsbelege;
4. Bank- oder Buchhaltungsunterlagen, die die Zahlung der Miete belegen;
5. Unterlagen, die die Zahlung der Rechnungen für Strom, Gas, Gemeinschaftsantenne oder Gemeindeabgaben belegen.

Diese Unterlagen können zu jeder Zeit von jeder Person beim Fonds eingereicht werden, die der Ansicht ist, dass zum Zeitpunkt des Antrags auf Erhalt des Einkommens für soziale Eingliederung oder bei einer gemäß Artikel 28 des Gesetzes durchgeführten Kontrolle, zu Unrecht befunden wurde, dass der Antragsteller im Haushalt lebt und die finanziellen Mittel dieses Haushalts teilt.

Die oben angeführten Unterlagen müssen sich auf eine Dauer von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Antrag auf Erhalt des Einkommens für soziale Eingliederung eingereicht wurde, beziehen.

## **Kapitel 2**

### **Einschalten des Nationalen Büros für soziale Eingliederung („Office“)**

#### **Art. 5.**

(1)

Nach Erhalt der begründeten Ansicht der unter Artikel 13, Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Agence pour le développement de l'emploi (Arbeitsamt) benachrichtigt das Office die Person über die Aufhebung der Bedingung von Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes.

(2)

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Das Office lädt die Person zu einer Informationssitzung ein.

**Art. 6.**

Wenn die besagte Person, nachdem sie per Einschreiben eingeladen wurde, nicht an der unter Artikel 5, Absatz 2 vorgesehenen Informationssitzung teilnimmt, ohne binnen einer Frist von fünf Werktagen ab dem Absendedatum eines Einschreibens mit der Aufforderung Belege einzureichen, nicht die erforderlichen Unterlagen einreicht, aus denen hervorgeht, dass es für ihre Abwesenheit reelle und triftige Gründe gibt, wird angenommen, dass sie die Bedingungen von Artikel 13, Absatz 1, Unterabsatz 2 des Gesetzes nicht erfüllt.

In diesem Fall benachrichtigt das Office unverzüglich den Fonds.

### **Kapitel 3**

#### **Rückerstattung der Eingliederungszulage und Modalitäten der gesetzlichen Hypothek**

**Art. 7.**

Der Fonds beantragt die Aufhebung der gemäß Artikel 34, Absatz 1 des Gesetzes erfolgten Eintragungen, nachdem die abzusichernde Schuld erloschen ist.

### **Kapitel 4**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 8.**

Das Observatoire des politiques sociales (Beobachtungsstelle für Sozialpolitik), im nachfolgenden « das Observatoire » tagt auf Einberufung seines Vorsitzenden jedes Mal, wenn er dies als erforderlich erachtet und wenigstens einmal pro Semester oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.

**Art. 9.**

Falls erforderlich, kann das Observatoire die Dienste von Fachleuten in Anspruch nehmen oder Arbeitsgruppen einrichten.

**Art. 10.**

Am Ende des Jahres erstellt das Observatoire einen Bericht über seine Tätigkeiten, den es zum Informationszweck an den Minister weiterleitet.

### **Kapitel 5**

#### **Abändernde und aufhebende Bestimmungen**

**Art. 11.**

Die [abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 18. September 1995](#) über die Prozesskostenhilfe wird wie folgt abgeändert:

- 1° In Artikel 1, Absatz 1 werden die Wörter « garantierter Mindestlohn » an zwei Stellen ersetzt durch « Einkommen für soziale Eingliederung » und der Verweis in Artikel 5, Absatzes (1), (2), (3), (4) und (6) des Gesetzes über die Schaffung eines garantierten Mindestlohns wird ersetzt durch den Verweis auf Artikel 5 des Gesetzes über das Einkommen für soziale Eingliederung.

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- 2° In Artikel 1, Absatz 2 werden die Wörter « garantierter Mindestlohn » an zwei Stellen ersetzt durch « Einkommen für soziale Eingliederung » und der Verweis auf das abgeänderte Gesetz vom 29. April 1999 über die Schaffung eines garantierter Mindestlohns wird ersetzt durch den Verweis auf das Gesetz vom 28. Juli 2019 über das Einkommen für soziale Eingliederung.
- 3° In Artikel 1, Absatz 3 werden die Wörter « garantierter Mindestlohn » ersetzt durch « Einkommen für soziale Eingliederung ».
- 4° In Artikel 2, Punkt 4, erster Strich werden die Wörter « garantierter Mindestlohn » ersetzt durch « Einkommen für soziale Eingliederung ».

**Art. 12.**

Die [abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 27. September 2004](#) über die Umsetzung des Gesetzes vom 30. April 2004 zur Genehmigung des Nationalen Solidaritätsfonds an der Beteiligung am Preis der Leistungen für Personen in einem Pflegeheim, Altersheim oder einer anderen medizinischen sozialen Einrichtung, die eine Tages- und Nachtbetreuung anbietet, wird wie folgt abgeändert :

- 1° Im dritten Unterabsatz von Artikel 19 werden die Wörter « *in der Tabelle im Anhang C* » ersetzt durch die Wörter « *im Anhang B* » .
- 2° In Artikel 20 wird das Satzende « *die aus der im Anhang A und B angeführten Tabelle hervorgehen und einen integralen Teil dieser Verordnung bilden* » ersetzt durch « *die aus Anhang A hervorgehen, der einen integralen Teil dieser Verordnung bildet* » .
- 3° Anhänge A und B werden durch folgenden Anhang A ersetzt:

ANHANG A:

Vermögensmultiplikatoren für die Konvertierung in eine sofortige lebenslange Rente der Vermögensquellen

(Das Alter des Begünstigten wird durch die Differenz zwischen dem Jahr, an dem die soziale Eingliederungszulage genehmigt wurde und dem Geburtsjahr des Begünstigten berechnet)

Alter des Begünstigten	Multiplikator	Alter des Begünstigten	Multiplikator
0-25	0,04494	63	0,07486
26	0,04519	64	0,07697
27	0,04546	65	0,07924
28	0,04575	66	0,08170
29	0,04605	67	0,08436
30	0,04636	68	0,08724
31	0,04670	69	0,09035
32	0,04705	70	0,09372
33	0,04741	71	0,09737

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

34	0,04780	72	0,10132
35	0,04821	73	0,10560
36	0,04864	74	0,11024
37	0,04909	75	0,11528
38	0,04957	76	0,12075
39	0,05007	77	0,12670
40	0,05060	78	0,13315
41	0,05115	79	0,14016
42	0,05174	80	0,14778
43	0,05235	81	0,15605
44	0,05299	82	0,16505
45	0,05366	83	0,16505
46	0,05437	84	0,16505
47	0,05511	85	0,16505
48	0,05589	86	0,16505
49	0,05670	87	0,16505
50	0,05756	88	0,16505
51	0,05846	89	0,16505
52	0,05941	90	0,16505
53	0,06041	91	0,16505
54	0,06147	92	0,16505
55	0,06259	93	0,16505
56	0,06378	94	0,16505
57	0,06505	95	0,16505
58	0,06641	96	0,16505
59	0,06786	97	0,16505
60	0,06942	98	0,16505
61	0,07110	99	0,16505
62	0,07291	100	0,16505

4°

Anhang C wird durch den nachfolgenden Anhang B ersetzt:

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

ANHANG B:

Bewertung der dem Begünstigten anerkannte Eingliederungszulage zwecks der Absicherung der Rückerstattungsanträge

Alter des Begünstigten	Koeffizient	Alter des Begünstigten	Koeffizient
0-25	22,25419	63	13,35868
26	22,12708	64	12,99290
27	21,99514	65	12,61957
28	21,85817	66	12,23946
29	21,71597	67	11,85343
30	21,56833	68	11,46247
31	21,41503	69	11,06759
32	21,25591	70	10,66984
33	21,09083	71	10,27029
34	20,91966	72	9,86995
35	20,74235	73	9,46981
36	20,55883	74	9,07090
37	20,36909	75	8,67433
38	20,17315	76	8,28127
39	19,97104	77	7,89289
40	19,76284	78	7,51033
41	19,54865	79	7,13470
42	19,32859	80	6,76700
43	19,10281	81	6,40813
44	18,87148	82	6,05887
45	18,63478	83	6,05887
46	18,39285	84	6,05887
47	18,14578	85	6,05887
48	17,89358	86	6,05887
49	17,63626	87	6,05887
50	17,37372	88	6,05887
51	17,10585	89	6,05887

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

52	16,83245	90	6,05887
53	16,55329	91	6,05887
54	16,26806	92	6,05887
55	15,97641	93	6,05887
56	15,67791	94	6,05887
57	15,37208	95	6,05887
58	15,05838	96	6,05887
59	14,73623	97	6,05887
60	14,40523	98	6,05887
61	14,06522	99	6,05887
62	13,71628	100	6,05887

#### Art. 13.

Die [abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 2004](#) über die Umsetzung des Gesetzes über Menschen mit Behinderung wird wie folgt abgeändert :

In Artikel 14 wird der Satzteil « *der Artikel 26, 27, 28 (2), 28 (3) und 30* » ersetzt durch « *der Artikel 28, 29, 30 (2) und 32 des Gesetzes über das Einkommen für soziale Eingliederung* ».

#### Art. 14.

Artikel 4, Buchstabe b der [großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2010](#) über die Festsetzung der Einschreibungsgebühr für die vom Institut national des langues organisierten Kurse wird wie folgt abgeändert :

«            b.            *Die Begünstigten des Einkommens für soziale Eingliederung verfügbar für eine Beschäftigungsmaßnahme gemäß dem [Gesetz vom 28. Juli 2018](#) über das Einkommen für soziale Eingliederung auf Vorlage einer im Namen des Begünstigten vom Nationalen Büro für soziale Eingliederung ausgestellten Bescheinigung ;*

»

#### Art. 15.

Folgende Verordnungen sind aufgehoben:

- 1°            **die großherzogliche Verordnung vom 16. Januar 2001 über die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Schaffung eines garantierten Mindesteinkommens;**
- 2°            **die großherzogliche Verordnung vom 16. Januar 2001 über die Beteiligung an Unternehmenspraktiken der Empfänger einer Eingliederungszulage.**

#### Art. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Art. 17.

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.



Unser Minister für Familie und Integration ist für die Ausführung dieser Verordnung zuständig, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

*Der Minister für Familie  
und Integration*  
**Corinne Cahen**

Großherzoglicher Palast, den 1. Oktober 2018  
**Henri**

rechtsunwirksam\*

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.